



steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL - FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH



SEITE 4

*Neuer Gesellschafter
und Geschäftsführer
Florian Schwab*

SEITE 7

*Fritzenwallner-Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft
mbH unter den "Österreich
Top Beratern 2024"*

SEITE 10 BIS 13

*Das Arbeitsplatz-
pauschale für
selbstständig Tätige*

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

seit unserer letzten Ausgabe im Dezember 2023 hat sich bei Fritzenwallner – Gandler einiges getan, daher habe ich die Ehre das Editorial in der ersten Steuern & Trends Ausgabe in meiner neuen Funktion als Geschäftsführer zu schreiben. Mittlerweile sind seit meinem Einstieg bei Fritzenwallner – Gandler im April 2019 fünf Jahre vergangen. Diese Zeit war für mich geprägt von kontinuierlicher Weiterbildung, wodurch es möglich war, dass ich im November 2023 zum Steuerberater bestellt wurde. Stb. Mag. Julian Holleis und Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner haben mir daraufhin die Chance gegeben, mich am Unternehmen zu beteiligen und die Funktion des Geschäftsführers zu bekleiden. Dieses Vorhaben wurde im Jänner 2024 umgesetzt. An dieser Stelle bedanke ich mich von ganzem Herzen bei Julian und Thomas sowie bei allen Mitarbeitern und Kooperationspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen.

Eine besondere Freude bereitet mir, dass wir in dieser Ausgabe Stb. Marco Altenberger, BA zur bestandenen Prüfung sowie zur Angelobung zum Steuerberater am 29.05.2024 gratulieren dürfen. Marco und ich haben den Großteil der anspruchsvollen Steuerberaterprüfungen gemeinsam absolviert. Umso mehr freut es mich meinen alten Kampfgefährten nun im Kreise unseres Berufsstandes willkommen zu heißen.

Weiters ist das 40-jährige Berufsjubiläum von Christine Kaserer sowie das 20-jährige Berufsjubiläum von Brigitte Wechselberger hervorzuheben. Ein herzliches Dankeschön für euer Engagement und eure Loyalität.

Seit Jänner 2024 unterstützt uns Anna Maria Rohregger in Mittersill im Buchhaltungsteam. Des Weiteren freut es uns, dass wir zu gleich fünf Geburten, der standesamtlichen Hochzeit von Bettina und Andreas Eder sowie der bestandenen Prüfung zur diplomierten Steuersachbearbeitern von Vesna Berishaj gratulieren dürfen. Bilder zu alledem finden Sie im Blattinneren.

Außerdem erfüllt es uns mit Stolz, dass wir im Kurier unter den Top-Beratern Österreichs zu finden sind. Auch dazu finden Sie einen Artikel in dieser Ausgabe.

Interessante und wichtige fachliche Informationen gibt es von Stb. Mag. Dr. Peter Püzl LL.M.. Er informiert über die Arbeitsplatzpauschale für selbständig Tätige. Weitere Artikel informieren Sie unter anderem über die steuerfreie Mitarbeiterprämie oder die Senkung der Körperschaftsteuer.

Hinsichtlich der Lohnverrechnung gibt es ebenfalls wichtige Neuerungen und Informationen wie etwa die geänderten Mindestinhalte von Dienstzetteln, Pensionsbeiträge für erwerbstätige Pensionisten oder Kündigungsfristen im Hotel- und Gastgewerbe von unserem Lohnverrechnungsteam.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe und einen schönen Sommer.

STB FLORIAN SCHWAB, BA MBA



Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater, Geschäftsführer



Mag. Julian Holleis
Steuerberater, Geschäftsführer



Florian Schwab, BA MBA
Steuerberater, Geschäftsführer



Marco Altenberger, BA
Steuerberater



Hermann Gandler
Steuerberater



Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater



Mag. Bernd Maier
Steuerberater - Kooperationspartner



Stb. Prof. Dr.
Peter Püzl, LL.M.
Steuerberater - Kooperationspartner

INHALT

- Seite 4** Neuer Gesellschafter und Geschäftsführer
StB Florian Schwab, BA MBA
- Seite 5** Wir gratulieren zur bestandenen Prüfung
zum Steuerberater –Marco Altenberger
Wir gratulieren Christine Kaserer
zum 40-jährigen Firmenjubiläum
- Seite 6** Wir gratulieren zur Angelobung von Marco Altenberger,
BA zum Steuerberater
- Seite 7** Fritzenwallner-Gandler Wirtschaftstreuhand-
und Steuerberatungsgesellschaft mbH
unter "Österreichs Top-Berater 2024"
- Seite 8 und 9** Verpflichtung der Weitergabe des Vorteils an den
Konsumenten aus dem 0 %-Steuersatz für PV-Anlagen?
Befreiung der Grundbucheintragungsgebühr
bei Erwerb von Wohnraum
Behandlung von Liquid Staking im Rahmen des §27b EStG
Senkungen in der Körperschaftsteuer
- Seite 10 bis 12** Das Arbeitsplatzpauschale für selbständig Tätige
- Seite 13** Info von Gruber & Partner über
steuerlich absetzbare Krankheitskosten
- Seite 14** Info OpIT GmbH
- Seite 14 bis 18** Infos des Personalverrechnungs-Teams
- Seite 19** Info der Raiffeisenbank Oberpinzgau

Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner, StB. Mag. Julian Holleis
 und StB. Florian Schwab, BA MBA
 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440
 5733 Bramberg, Kirchenstraße 8, T. 06566 20 600
 office@wt-fwp.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
 Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
 5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658 440
 office@gruber-partner.at

Püzl – Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner
 5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440
 office@wt-pfg.at

NEUER GESELLSCHAFTER UND GESCHÄFTSFÜHRER STB FLORIAN SCHWAB, BA MBA

Das neue Geschäftsjahr brachte bedeutende Veränderungen für die Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, ein führendes Unternehmen in der Region Nationalpark Hohe Tauern mit Standorten in Neukirchen, Mittersill und Bramberg.

Mit über 60 engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat das Unternehmen stetiges Wachstum erfahren, um so den ständig steigenden Anforderungen gerecht zu werden.

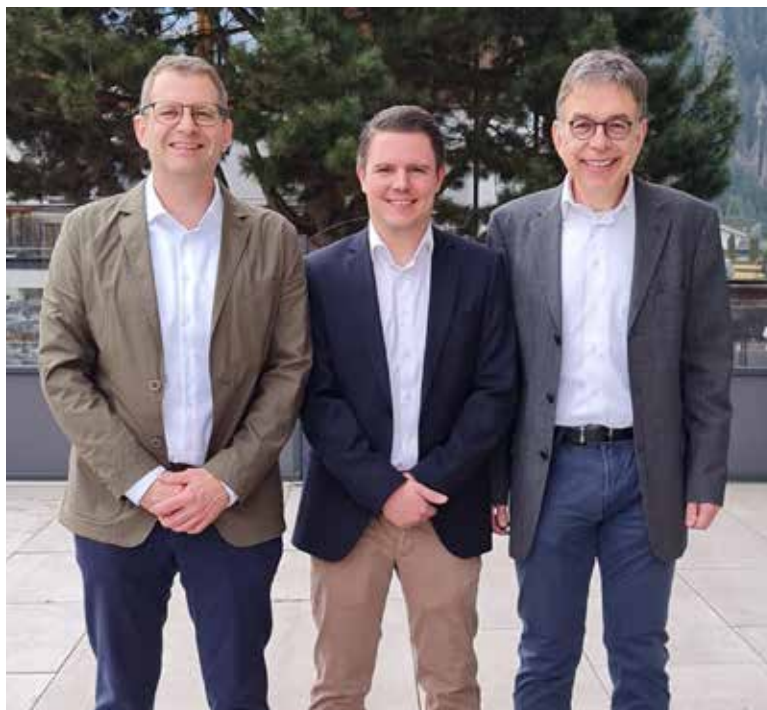
Seit dem 16. Januar 2024 ergänzt StB Florian Schwab, BA MBA, das Führungsteam als Gesellschafter und Geschäftsführer neben StB Mag. Thomas Fritzenwallner und StB Mag. Julian Holleis.

StB Florian Schwab, BA MBA, bringt eine Fülle an Erfahrung und Fachwissen in das Unternehmen ein. Seine Expertise wird zweifellos dazu beitragen, die Position der Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH als verlässlicher Partner in den Bereichen Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung weiter zu stärken. Sein

umfangreiches Wissen und sein Engagement machen ihn zu einer idealen Ergänzung des bereits starken Führungsteams.

„Wir freuen uns sehr, dass wir mit Florian einen starken Kollegen, Partner, Gesellschafter und Geschäftsführer in der Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH haben“ sagen StB Mag. Thomas Fritzenwallner und StB Mag. Julian Holleis.

Die Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH ist bestrebt, ihre Position als führender Anbieter von Wirtschafts- und Steuerberatungsdienstleistungen in der Region zu festigen und ihre Klienten weiterhin erfolgreich zu unterstützen.



Die Feier bot eine willkommene Gelegenheit, auf das bereits Erreichte stolz zurückzuschauen und mit Vorfreude auf die kommenden Herausforderungen zu blicken.

„*Die Fritzenwallner – Gandler Steuerberatungsgesellschaft wird auch weiterhin auf Professionalität, Engagement und Teamarbeit setzen, um ihren Klienten auch in Zukunft bestmögliche Unterstützung zu bieten.*“



WIR GRATULIEREN

ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG ZUM STEUERBERATER

Mit großer Freude und Stolz möchten wir Marco Altenberger, BA, zu seiner bestandenen Steuerberaterprüfung gratulieren!

Diese Leistung markiert einen bedeutenden Meilenstein in Marcos beruflicher Laufbahn, und wir sind unglaublich stolz darauf, dass er diese Herausforderung gemeistert hat.

Marco, deine harte Arbeit, dein Engagement und dein Durchhaltevermögen haben sich wahrlich ausgezahlt.



**MARCO
ALTENBERGER, BA**

Deine umsichtige Führung unseres Standortes in Bramberg war bereits beeindruckend. Mit deinem fundierten Fachwissen und deiner Erfahrung wirst du maßgeblich zu unserem Erfolg beitragen und unser Team bereichern. Wir freuen uns darauf, gemeinsam an neuen Herausforderungen zu wachsen.

**HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH, MARCO!
MÖGE DEINE KARRIERE ALS STEUERBERATER
WEITERHIN VON ERFOLG UND
ZUFRIEDENHEIT GEKRÖNT SEIN.**

WIR GRATULIEREN ZUM

40-JÄHRIGEN BERUFSJUBILÄUM

Im März hatten wir die große Ehre, unserer geschätzten Kollegin Christine Kaserer zu ihrem 40-jährigen Dienstjubiläum zu gratulieren. Ein bemerkenswerter Meilenstein in der Karriere einer ebenso bemerkenswerten Kollegin!

Mit unermüdlichem Engagement und einem beeindruckenden Fachwissen hat sie maßgeblich dazu beigetragen, die Entwicklung unseres Unternehmens zu gestalten und voranzutreiben.

Christine, wir möchten dir von Herzen für deine Treue, deine herausragende fachliche Kompetenz, deine Loyalität und deine stets einsatzbereite Unterstützung danken. Deine Erfahrung und dein unermüdlicher Einsatz waren und sind entscheidend für unseren bisherigen Erfolg.

Bereits im Jahr 2008 hast du zusätzlich zur Ausübung deiner Aufgaben die Verantwortung als Büroleiterin für unseren Standort in Mittersill übernommen.



**CHRISTINE
KASERER**

Durch deine Hingabe für dein Team und unsere Klienten bist du zu einer unverzichtbaren Säule für die Geschäftsführung und die Entwicklung unserer Kanzlei geworden.

Christine, deine ruhige und sachliche Art zu führen, gepaart mit einer außergewöhnlichen Menschlichkeit, machen dich zu einer inspirierenden Persönlichkeit und einem Vorbild für uns alle.

Wir sind voller Vorfreude auf viele weitere Jahre der Zusammenarbeit und auf die gemeinsamen Erfolge, die noch vor uns liegen.

**HERZLICHEN DANK FÜR ALLES,
LIEBE CHRISTINE, UND ALLES
ERDENKLICH GUTE ZU DIESEM
WAHRLICH BESONDEREN JUBILÄUM!**

WIR GRATULIEREN MARCO ALTENBERGER, BA ZUR ANGELOBUNG ZUM STEUERBERATER

Herzlichen Glückwunsch an Marco Altenberger, BA, der am 29. Mai 2024 zum Steuerberater angelobt wurde!

In Anwesenheit zahlreicher Mitglieder der Steuerberatungsgemeinschaft legte Marco in einer feierlichen Zeremonie seinen Eid ab und verpflichtete sich, mit größter Sorgfalt die Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Steuerberaters zu erfüllen.

Auf viele weitere Erfolge und eine erfolgreiche Zusammenarbeit! Deine SteuerberaterkollegInnen und Kollegen und das gesamte Team



Foto: (v.l.): KSW Präsident der Landesstelle Vorarlberg WP/StB Dr. Jürgen Reiner, LL.M., StB Marco Altenberger, BA u. Landesrat Mag. Andreas Tittler, Foto: © Bernd Hofmeister

Mit Marco als Steuerberater beginnt ein neues Kapitel für unsere Kanzlei. Wir sind überzeugt, dass sein Fachwissen und sein Engagement nicht nur unsere Klienten an allen drei Standorten begeistern, sondern auch maßgeblich zur Weiterentwicklung unserer Kanzlei beitragen wird.

Wir sind sehr stolz, dich in unserem Team zu haben, Marco, und freuen uns auf die gemeinsamen Herausforderungen, die vor uns liegen.

Wir gratulieren dir von Herzen zu dieser außergewöhnlichen Leistung. Es ist uns eine Freude und Ehre, dich in unserem Team zu haben.

WIR GRATULIEREN ZUR GEBURT

REGINA UND STEFAN EMBERGER

ihrer Tochter Anna im April 2024



MICHAELA UND BERNHARD ALTENBERGER

ihres Sohnes Elias im Dezember 2023



ELENA UND MANUEL SCHARLER

ihres Sohnes Josef im Juni 2024

FRITZENWALLNER – GANDLER WIRTSCHAFTSTREUHAND- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH UNTER "ÖSTERREICHS TOP-BERATER 2024"

Mit großer Freude und Stolz verkünden wir, dass die Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH am 19.04.2024 zu einem der "Österreichs Top-Berater 2024" gekürt wurde. Diese Auszeichnung, verliehen vom renommierten Institut für Management und Wirtschaftsforschung (IMWF Austria) in Zusammenarbeit mit dem KURIER als Medienpartner, würdigt unsere herausragende Leistung und unseren hohen Standard in der Beratungsbranche.

Für uns ist diese Auszeichnung nicht nur eine Anerkennung unserer harten Arbeit, sondern auch ein Beweis für das Engagement und die Hingabe, die wir unseren Klienten entgegenbringen. Wir sehen sie als Bestätigung dafür, dass unsere Bemühungen um höchste Beratungsqualität und exzellente Klientenbetreuung Früchte tragen.

Zusammenarbeit sind die Grundpfeiler unseres Erfolgs, und wir sind zutiefst dankbar dafür.

Diese Auszeichnung spornt uns weiter an, Spitzenleistungen zu erbringen und unseren Klienten auch in Zukunft mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Wir sind fest entschlossen, unseren hohen Standards gerecht zu werden und innovative Lösungen anzubieten, um den Erfolg unserer Klienten weiter zu fördern.

Ein großes Dankeschön gebührt unserem engagierten Team, dessen unermüdlicher Einsatz und Expertise maßgeblich zu diesem Erfolg beigetragen haben. Jeder Einzelne trägt dazu bei, unseren Klienten den bestmöglichen Service zu bieten, und wir sind dankbar für ihr Engagement.

Ein herzliches Dankeschön gilt also allen, die uns auf diesem spannenden Weg begleitet und unterstützt haben. Ihre Unterstützung hat einen wesentlichen Beitrag zu unserem Erfolg geleistet, und wir schätzen dies sehr.

Besonders möchten wir auch unseren treuen Klienten danken, die uns ihr Vertrauen schenken und uns zu dem gemacht haben, was wir heute sind. Ihre kontinuierliche Unterstützung und ihre partnerschaftliche

WIR FREUEN UNS DARAUF, AUCH WEITERHIN AN DER SEITE UNSERER KLIENTEN ZU STEHEN UND SIE AUF IHREM WEG ZUM ERFOLG ZU BEGLEITEN.



QR-Code zur Liste "Österreichs Top-Berater". Die Auszeichnung wurde vom Institut für Management und Wirtschaftsforschung (IMWF Austria) vergeben.



Freitag, 19. April 2024 SONDERTHEMA GÜTESIEGEL Extra | 11

Österreichs Top-Berater

Gütesiegel. Für die Studie wurden 2.500 Unternehmen aus verschiedenen Branchen analysiert und bewertet

Fast 2.500 Unternehmen aus den Branchen Steuerberatung, Finanzberatung, Versicherungsbanking, IT-Beratung, HR-Beratung, Personalmanagement, Personalplanung und Unternehmensberatung wurden durch die IMWF Austria als Top-Berater ausgezeichnet. Das IMWF führt seit Jahren vergleichende Kompetenzanalysen durch. Wir messen dabei den Ruf der Unternehmen in der Öffentlichkeit. Dazu analysieren wir sämtliche öffentlich zugängliche Aussagen und Bewertungen zu den Unternehmen über. So erhalten wir ein Gesamtbild der Reputation der Unternehmen in der Öffentlichkeit. Die Analyse konzentriert sich auf Unternehmen, die ihren Fokus auf Österreich haben. Grundsätzlich wurden alle Unternehmen in die Studie aufgenommen.

Exzellente Partner von Versicherungsunternehmen wurden ausgezeichnet. Bei mehrfachen Topberatern wurde die Kennzeichnung im öffentlichen Ausmaß angewandt.

Die IT-Kongressleistungen (IT) sind die erfolgreichsten Bereiche. Steuerberater und Personalberater wurden ausgezeichnet.

Steuerberater: Große internationale Unternehmensnetzwerke wurden ausgezeichnet.

Unternehmensberater: Große internationale Unternehmensnetzwerke wurden ausgezeichnet. Der Fokus liegt auf Unternehmen, die betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung anbieten und dies auch auf der Website im Vordergrund stellen.

Wann Sie den QR-Code scannen, kommen Sie zur Liste aller ausgezeichneten Berater

| Abk. | KTN | VST-Verwaltungsmittel ST/2 | 05 | PRG Steuerberatung | 085 |
|------------------------------|-----|--------------------------------|-------|--|-------|
| abst | 05 | VWA | 05 | Sensitiv & Partner | 085 |
| akt | KTN | ERS | 085 | WTS Steuerberatung | 085 |
| aktimedia | KTN | Verwaltungskanzlei Gießen | 085 | BSP/Binder Grotzki & Partner | 0780K |
| ELBE | KTN | bestpoint | 0780K | Gasda & Partner | 0780K |
| Perfect Solutions | KTN | EFM | 0780K | Gasser Treuhand Steuerberatung & Partner | 0780K |
| Base IT | 00 | Mehrwert Versicherungsmakler | 0780K | Heber Leitzinger | 0780K |
| www | 00 | PKW | 0780K | PKW | 0780K |
| IT/HR Consulting & Software | 00 | Verwaltungskanzlei Kitzau | 0780K | Leitner Eva | 0780K |
| HaupOLD | 00 | Verwaltungskanzlei Hainburg | 0780K | nutria | 0780K |
| stratpoint datatames | 00 | Wieder Versicherungsmakler | 0780K | Raball & Partner | 0780K |
| Stabbege IT | 00 | Bündinger | 1 | Schwaib & Partner | 0780K |
| Team IT Enterprise Solutions | 00 | GR Wirtschaftsprüfung | 1 | Gasser & Wirtschaftsprüfung | 1 |
| akt/IT Beratungskonze | 00 | Das Treuhand-Verwaltungsmittel | 1 | Mitscher & Partner | 1 |
| Wirtschaft | 00 | Spitkorn Verwaltungsmittel | 1 | REHAR & Partner | 1 |
| ALB | 085 | | | | |

VERPFLICHTUNG DER WEITERGABE DES VORTEILS AN DEN KONSUMENTEN AUS DEM 0 %-STEUERSATZ FÜR PV-ANLAGEN?

Durch das Budgetbegleitgesetz 2024 wurde erstmalig eine echte Umsatzsteuerbefreiung, welche für den Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2025 befristet ist, geschaffen. Hierbei handelt es sich deshalb um eine echte Umsatzsteuerbefreiung, da 0 % USt an den Endkonsumenten weiterverrechnet werden, jedoch der volle Vorsteuerabzug für die Bezugskosten der Module bestehen bleibt. Wichtige Informationen, welche Lieferungen und Leistungen konkret befreit sind, ist auf der Website des BMFs unter nebenstehendem QR-Code ausführlich dargestellt.



Ziel dieser steuerlichen Begünstigung ist es, Käufer, denen kein Vorsteuerabzug zusteht (insbesondere also Privatpersonen und Kleinunternehmer) zu ent-

lasten und einen Anreiz zu schaffen in die Ökologisierung und Energiewende zu investieren. Dabei ersetzt dieser den zuvor gebotenen Investitionszuschuss der KPC. Durch diese Zielsetzung wurde es wichtig im Weiteren zu kontrollieren, dass diese Begünstigung den Endverbrauchern zu Gute kommt und nicht beim Verkäufer der PV-Anlagen verbleibt. Dies soll künftig von der Bundeswettbewerbsbehörde kontrolliert werden. Dies wurde in der Novelle des Wettbewerbsgesetzes determiniert. Spannend wird wie dies in Zukunft überprüft wird, da es einerseits die Preisfreiheit, sowie die ökonomische Preisbildung beeinträchtigt und des Weiteren auch die Nachvollziehbarkeit zwischen den „alten“ und „neuen“ Preisen erschwert nachweisbar ist.

BEFREIUNG DER GRUNDBUCHEINTRAGUNGSGEBÜHR BEI ERWERB VON WOHNRAUM

Mit der Präsentation des Konjunkturpakets „Wohnraum und Bauoffensive“ wurde nun der Erwerb eines Eigenheims von der Eintragungsgebühr des Eigentumsrechts und des Pfandrechts bis zu 500.000 Euro befreit. Diese Befreiung wurde auf 30.06.2024 – 01.07.2026 befristet und gibt als Voraussetzung die Begründung des Hauptwohnsitzes an. Weiters muss die Liegenschaft im Rahmen eines entgeltlichen Rechtsgeschäfts erworben worden sein – damit ist klargestellt, dass eine Erb-

schaft oder Schenkung nicht unter die Befreiung der Eintragungsgebühren fällt.

Zusätzlich wurde noch eine Möglichkeit des Wegfalls der Gebührenbefreiung determiniert, womit sichergestellt wurde, dass der Erwerber zumindest 5 Jahre sein dringendes Wohnbedürfnis in dieser Wohnstätte befriedigen muss – ansonsten sind die Gebühren nachzuerheben.

WIR GRATULIEREN

ZUR STANDES-AMTLICHEN HOCHZEIT



BETTINA UND ANDREAS EDER

im Dezember 2023

BEHANDLUNG VON LIQUID STAKING IM RAHMEN DES §27B ESTG

Beim Liquid Staking wird es Teilnehmern ermöglicht Kryptowährungen im Tausch gegen einen Token einzusetzen. Dabei fließen die Staking-Erträge in den Wert des Tokens ein und damit nicht direkt auf das eigene Wallet. Fraglich war nun wie diese Erträge im Rahmen des §27b EstG zu besteuern sind. Durch den mangelnden Zufluss der laufenden Staking-Erträge am eigenen Wallet – und damit vorausgesetztem vorigen Zuordnungswechsel der Kryptowährungen – ist eine Erfassung unter den laufenden Einkünften nicht möglich und zweckmäßig. Klassische Staking-Erträge, welche als laufenden Einkünfte aus Kryptowährungen zu erfassen sind, werden meist über Handelsplattformen im Namen und auf Rechnung des Steuerpflichtigen gestaked – beispielsweise auf bitpanda.

Einen Vorteil bietet Liquid-Staking aber hinsichtlich der Liquidität am Kryptomarkt, denn im Gegensatz zum klassischen Staking, bei dem die Kryptowährungen durch die Bereitstellung für den Konsensalgorithmus im Wallet gesperrt werden, kann der hier gewährte Token für diverse Aktivitäten am DeFi-Markt verwendet werden. Demnach scheint es am zweckmäßigsten die hierfür zugeflossenen Erträge als Einkünfte aus der Überlassung von

Kryptowährungen zu erfassen – und damit aber bereits im Zufluss steuerpflichtig sind. Der Zufluss entsteht hier aber erst durch die Beendigung des Liquid Staking bzw. das Unstaking, welches aktiv vom Anleger ausgeführt werden muss.



Wird jedoch der Token selbst verkauft und damit der Anspruch aus dem Liquid Staking veräußert, entsteht kein Zufluss der Staking-Erträge vom Staking-Provider, sondern vielmehr wechselt dieser Anspruch den Besitzer. Dadurch fließen die Staking-Erträge in den Verkehrswert des Token und damit in den Verkaufspreis. Daher sind die so erzielten Erträge als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen zu erfassen.

SENKUNGEN IN DER KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Mit dem Kalenderjahr 2024 wird die KÖSt erneut um 1 % auf letztlich 23 % gesenkt. Diese Senkung betrifft alle unbeschränkten und beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften.

Weiters wird die Mindestkörperschaftssteuer auf 500 Euro pro Jahr gesenkt – dies resultiert aus der

Herabsetzung des GmbH-Mindeststammkapitals von 35.000 auf 10.000 Euro. Wobei damit künftig je Quartal 125 Euro eingehoben werden. Bei bestehenden Kapitalgesellschaften ist keine Herabsetzung des Stammkapitals notwendig, um von der niedrigeren Mindestkörperschaftssteuer Gebrauch machen zu können.

SARA LARISSA RUMPLER, LL.B.

WIR GRATULIEREN ZUM

20-JÄHRIGEN BERUFSJUBILÄUM



BRIGITTE WECHSELBERGER

DAS ARBEITSPLATZPAUSCHALE FÜR SELBSTÄNDIG TÄTIGE

Steuerpflichtige mit betrieblichen Einkünften (vor allem Freiberufler und Gewerbetreibende) haben seit der Veranlagung 2022 die Möglichkeit, pauschale Aufwendungen für die betriebliche Nutzung der Wohnung als Betriebsausgaben geltend zu machen (insbesondere Wohnungs-AfA bzw. Miete und Betriebskosten). Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Arbeitsplatzpauschales ist, dass zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer zurechenbarer Raum zur Verfügung steht. Liegt ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer vor, kann das Arbeitsplatzpauschale nicht geltend gemacht werden.

Im folgenden Beitrag werden die Details zur Arbeitsplatzpauschale dargelegt und mit Beispielen untermauert.

I. Zweck der Regelung: Abgeltung des betrieblichen Anteils an den Wohnkosten in pauschalierter Form

Nach den gesetzlichen Erläuterungen und den Einkommensteuerrichtlinien des Finanzministeriums soll die Nutzung der privaten Wohnung bei Erzielung betrieblicher Einkünfte steuerlich Berücksichtigung finden. Da eine exakte Ermittlung des betrieblichen Anteils an Wohnkosten, die außerhalb eines steuerlich zu berücksichtigenden Arbeitszimmers anfallen, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist und kaum überprüfbar wäre, erfolgt die Berücksichtigung im Interesse einer einfachen Handhabung in pauschalierter Form.

Durch das Arbeitsplatzpauschale wird die betriebliche Komponente von wohnraumbezogenen Aufwendungen des Steuerpflichtigen, wie z.B. Strom, Heizung, Beleuchtung oder die AfA, berücksichtigt. Aufwendungen, die nicht wohnraumspezifisch sind, sondern ein betriebliches „Arbeitsmittel“ betreffen, sind davon nicht erfasst (insbesondere Computer, Drucker, Kopierer); sie bleiben weiterhin neben dem Pauschale abzugsfähig.

II. Grundlegende Voraussetzungen

1. Dem Steuerpflichtigen müssen tatsächlich Kosten aus der Nutzung der Wohnung erwachsen
 Die Berücksichtigung des Pauschales setzt voraus, dass dem Steuerpflichtigen Ausgaben aus der Nutzung der Wohnung erwachsen; es muss sich dabei nicht um den Hauptwohnsitz handeln. Ein Pauschale steht jedenfalls nicht zu, wenn dem Steuerpflichtigen keine Aufwendungen erwachsen, weil er die Möglichkeit hat, eine Wohnung zur Ausübung seiner betrieblichen Tätigkeit unentgeltlich zu nutzen. Bei (Ehe-) Partnern ist davon auszugehen, dass beide Partner Aufwendungen für die gemeinsame Wohnung tragen.

2. Kein Vorhandensein eines anderen Raumes, der der betrieblichen Tätigkeit zuordenbar ist
 Das Arbeitsplatzpauschale ist – unabhängig von seiner Höhe – an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, dass dem Steuerpflichtigen zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer ihm zurechenbarer Raum zur Verfügung steht. Diese Beurteilung ist auf den jeweiligen Betrieb bezogen.

Beispiele:

1. A ist Ärztin mit eigener Ordination (Betrieb 1) und Reiseschriftstellerin (Betrieb 2). Für die schriftstellerische Tätigkeit nutzt sie ihre Wohnung, in der sie kein Arbeitszimmer hat.

A steht beim Betrieb 2 ein Arbeitsplatzpauschale zu, weil ihr für die Ausübung der Tätigkeit als Reiseschriftstellerin kein anderer Raum zur Verfügung steht.

2. B ist selbständiger Vertreter. Für Innendiensttätigkeiten steht ihm nur seine Wohnung zur Verfügung. Ansonsten übt B seine Tätigkeit im Außendienst aus (Kundenbesuche).

B steht ein Arbeitsplatzpauschale zu, weil ihm für die Ausübung seiner Tätigkeit sonst kein anderer Raum zur Verfügung steht.

3. C betreibt eine Reparaturwerkstätte für Fahrräder. Gelegentlich nutzt er seine Wohnung für administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit seinem Betrieb.

C steht kein Arbeitsplatzpauschale zu, weil ihm für die Ausübung seiner Tätigkeit ein anderer Raum als die Wohnung zur Verfügung steht.

Zum dritten Fall ist kritisch anzumerken, dass es Steuerpflichtigen oft gar nicht möglich ist, ihre administrativen Tätigkeiten in den für die eigentliche betriebliche Tätigkeit verwendeten Räumen zu erledigen und sie deshalb notgedrungen die eigene

Wohnung dafür verwenden müssen. Trotzdem steht in solchen Fällen kein Arbeitsplatzpauschale zu.

3. Kein Vorliegen eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers

Werden Aufwendungen für ein Arbeitszimmer gemäß § 20 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt, steht kein Arbeitsplatzpauschale zu, weil in diesem Fall die betriebliche Nutzung der Wohnung bereits durch den Abzug der Kosten für das Arbeitszimmer angemessen berücksichtigt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Arbeitszimmer einer anderen Einkunftsquelle zuzuordnen ist.

Beispiel:

D ist Werbetexterin (Betrieb 1) und hat in ihrer Wohnung ein Arbeitszimmer, dessen Kosten nach § 20 des Einkommensteuergesetzes als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind. Sie beginnt zusätzlich mit einer Tätigkeit als Lektorin (Betrieb 2), die sie ausschließlich in ihrem Arbeitszimmer ausübt.

Da beim Betrieb 1 ein Arbeitszimmer zu berücksichtigen ist, kommt die zusätzliche Berücksichtigung eines Arbeitsplatzpauschales beim Betrieb 2 nicht in Betracht. Da D beide Tätigkeiten in ihrem Arbeitszimmer ausübt, sind die Aufwendungen dafür auf die Betriebe 1 und 2 aufzuteilen, wobei nach der Verwaltungspraxis mangels anderer Anhaltspunkte auf das Verhältnis der Betriebseinnahmen abzustellen ist (Rz 333 der Lohnsteuerrichtlinien des Finanzministeriums).

III. Höhe des Pauschales

Steht das Arbeitsplatzpauschale dem Grunde nach zu, ist es in unterschiedlicher Höhe zu berücksichtigen. Da eine Differenzierung nach der zeitlichen Nutzungsdauer für die Betroffenen erheblich aufwändig und für die Finanzverwaltung kaum verlässlich kontrollierbar wäre, wird die Abstufung an der Höhe zusätzlicher Erwerbseinkünfte ausgerichtet.

1. Großes Arbeitsplatzpauschale

Werden keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielt, für die dem Steuerpflichtigen außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, oder betragen diese höchstens 12.816 Euro (Wert 2024), steht ein Pauschale in Höhe von **1.200 Euro** zu. Als „Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit“ sind dabei Einkünfte aus einem aktiven Dienstverhältnis und solche aus einer aktiven betrieblichen Tätigkeit zu verstehen; Einkünfte aus Vermögensverwaltung oder einer Pension bleiben somit außer Betracht.

Die Grenze von 12.816 Euro, gültig für das Jahr 2024, orientiert sich am Nullsteuersatz zur Sicherung des Existenzminimums (§ 33 des Einkommensteuergesetzes) und wird jährlich valorisiert. Mit der Anknüpfung an diesen Schwellenwert soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Einkünfte aus der in der Wohnung ausgeübten Tätigkeit ausschließlich oder hauptsächlich zur Einkommenserzielung beitragen. In diesen Fällen ist typischerweise davon auszugehen, dass die betriebliche Nutzungskomponente deutlich höher ausgeprägt ist als in Fällen, in denen diese Voraussetzung nicht vorliegt. Die Berücksichtigung eines höheren jährlichen Pauschalbetrages erscheint daher sachgerecht.

Mit dem Arbeitsplatzpauschale von 1.200 Euro sind sämtliche Aufwendungen in Bezug auf die Wohnung berücksichtigt, sodass daneben keine wohnungsspezifischen Ausgaben (z.B. auch nicht für ergonomisch geeignetes Mobiliar) absetzbar sind.

Beispiele:

1. E ist nichtselbständig tätig. Ihre Einkünfte aus dem Dienstverhältnis betragen 10.000 Euro. Daneben entwickelt sie auf selbständiger Basis ein Softwareprogramm für Anwaltskanzleien; diese Tätigkeit übt sie in ihrer Wohnung außerhalb eines Arbeitszimmers aus.

E steht ein Arbeitsplatzpauschale von 1.200 Euro zu, weil ihre nichtselbständigen Einkünfte, für die ihr außerhalb der Wohnung ein Raum zur Verfügung steht, 12.816 Euro nicht übersteigen.

2. F ist technischer Sachverständiger (Gutachter, Betrieb 1). Seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit betragen 65.000 Euro. Daneben ist er technischer Fachschriftsteller (Betrieb 2). Seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit betragen 15.000 Euro. Beide Tätigkeiten übt er ausschließlich in seiner Wohnung außerhalb eines Arbeitszimmers aus.

F steht ein Arbeitsplatzpauschale von 1.200 Euro zu, weil er keine Einkünfte bezieht, für die ihm außerhalb der Wohnung ein Raum zur Verfügung steht.

2. Kleines Arbeitsplatzpauschale

Übersteigen die anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen, für die ihm außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht, 12.816 Euro (Wert 2024), beträgt das Pauschale **300 Euro**. Neben diesem Pauschale sind nur Aufwendungen und Ausgaben

für ergonomisch geeignetes Mobiliar (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) im zusätzlichen Ausmaß von maximal 300 Euro pro Kalenderjahr abzugsfähig. Stehen derartige Ausgaben auch mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang, sind sie zur Gänze entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben zu berücksichtigen; eine Aufteilung hat zu unterbleiben.

Beispiel:
G arbeitet im Rahmen seines Dienstverhältnisses auch in seiner Wohnung und hat sich dafür im Jahr 2024 ergonomisch geeignetes Mobiliar im Gesamtbetrag von 800 Euro angeschafft. Daneben ist er selbstständiger Fachschriftsteller. Für diese Tätigkeit steht ihm kein Raum außerhalb seiner Wohnung zur Verfügung. G hat im Jahr 2024 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von 35.000 Euro erzielt.

Bei Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit steht G ein Arbeitsplatzpauschale von 300 Euro zu.

Die Aufwendungen für ergonomisch geeignetes Mobiliar kann G wahlweise bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder bei seinen Einkünften aus selbständiger Arbeit berücksichtigen. Unabhängig davon, welcher Einkunftsquelle sie zugeordnet werden, sind diese Aufwendungen somit im Jahr 2024 in Höhe von 300 Euro (jährliche Höchstgrenze) zu berücksichtigen. Im Jahr 2025 sind weitere 300 Euro (jährliche Höchstgrenze) und im Jahr 2026 die restlichen 200 Euro zu berücksichtigen.

IV. Sonstiges

1. Vorliegen eines Rumpfwirtschaftsjahres

Das Arbeitsplatzpauschale ist der Höhe nach jeweils auf ein zwölf Monate umfassendes Wirtschaftsjahr bezogen. Wird die betriebliche Tätigkeit begonnen oder beendet und liegt aus diesem Grund ein Rumpfwirtschaftsjahr vor, ist eine Aliquotierung vorzunehmen. Für jeden (vollen oder angefangenen) Monat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, steht als Pauschale der jeweilige Zwölftelbetrag zu, somit entweder 100 Euro oder 25 Euro.

Die gleiche Aliquotierung kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für das Pauschale während des Jahres wegfallen. Das ist der Fall, wenn die Tätigkeit in einen Raum außerhalb der Wohnung verlagert wird (z.B. bei Wechsel in einen Coworking Space) oder ein steuerliches Arbeitszimmer begründet wird.

Werden mehrere betriebliche Tätigkeiten ausgeübt, steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu. Dabei ist das Arbeitsplatzpauschale nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen der betroffenen Betriebe aufzuteilen.

Beispiel:
H ist selbstständiger IT-Dienstleister und verfügt über eine Betriebsstätte außerhalb der Wohnung (Betrieb 1). Daneben ist er als Fachschriftsteller (Betrieb 2) und als Vortragender (Betrieb 3) tätig. Für die Tätigkeit als Fachschriftsteller und Vortragender nutzt er seine Wohnung, in der kein Arbeitszimmer besteht.

Er erzielt folgende Einkünfte:

- IT-Dienstleister: 27.000 Euro
- Fachschriftsteller: 12.000 Euro
(Betriebseinnahmen: 19.000 Euro)
- Vortragender: 18.000 Euro
(Betriebseinnahmen: 25.000 Euro)

Für die Tätigkeit als Fachschriftsteller kommt ein Arbeitsplatzpauschale von 300 Euro in Betracht, weil die Einkünfte als IT-Dienstleister, für die ein Raum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht, 12.816 Euro (Wert 2024) übersteigen. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Vortragender.

Das Arbeitsplatzpauschale ist auf den Betrieb 2 und den Betrieb 3 nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen der jeweiligen Betriebe aufzuteilen. Auf Betrieb 2 entfallen 40 %, auf den Betrieb 2 entfallen 60 % der gesamten Betriebseinnahmen. Das Arbeitsplatzpauschale für den Betrieb 2 beträgt 120 Euro (300 x 40 %), das Arbeitsplatzpauschale für den Betrieb 3 beträgt 180 Euro (300 x 60 %).

2. Verlustausgleich und Verlustvortrag

Ein allfälliger durch die Inanspruchnahme des Arbeitsplatzpauschales entstehender Verlust ist nach den allgemeinen Regelungen ausgleichs- bzw. vortragsfähig.

3. Geltendmachung des Arbeitsplatzpauschales im Rahmen der Basis- und Kleinunternehmerpauschalierung

Bei den vereinfachten Gewinnermittlungsmethoden „Basispauschalierung“ und „Kleinunternehmerpauschalierung“ kann das Arbeitsplatzpauschale jeweils gesondert angesetzt werden.

STB PROF. DR. PETER PÜLZL, LL.M.



WIR LASSEN SIE
NICHT INS **ABSEITS** LAUFEN

STEUERLICH ABSETZBARE KRANKHEITSKOSTEN

Kosten, die Ihnen wegen einer Krankheit entstanden sind, können bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Es zählen allerdings nur Kosten (inkl. Fahrtkosten), die durch tatsächliche Erkrankungen entstanden sind. Daher ist die Vorbeugung (z.B. Impfungen oder Mundhygiene) genauso wenig von der Steuer absetzbar wie Wellness- bzw. Sport-Angebote, Schönheitsoperationen oder Verhütungsmittel. Bei Medikamenten und Behandlungen durch Personen, die keine Ärzt:innen sind (z.B. Physiotherapeut:innen), ist eine ärztliche Verordnung erforderlich. Kostenersätze von der Gesundheitskasse oder von einer privaten Krankenversicherung sind abzuziehen.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei uns in der Kanzlei!

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344

Martina Dreier, T. 06565 6598-393
m.dreier@gruber-partner.at

UNTERNEHMENSBERATUNG

NIMMT WISSEN IN BETRIEB.



KÜNDIGUNGSFRISTEN FÜR ARBEITER IM HOTEL- UND GASTGEWERBE

Die Rechtslage bezüglich Kündigungen von Arbeitern im Hotel- und Gastgewerbe ist leider immer noch ungeklärt. Die bereits vor einem Jahr geschilderte Problematik ist daher nach wie vor aufrecht. Praktische Empfehlungen für die Übergangszeit, aufgrund der derzeitigen „Pattsituation“, bis zur endgültigen rechtlichen Klärung:

Bei **Neueintritten** von Arbeitern im Hotel und Gastgewerbe:

- Vereinbarung einer Befristung bei zeitlich begrenztem Personalbedarf oder
- „kombinierte“ dienstvertragliche Formulierung zur Kündigung, d.h. einerseits Verweis auf die

14-tägige Kündigungsfrist laut KV und andererseits Festlegung von 15./Letzten des Kalendermonats als Kündigungstermin für den Fall, dass die Rechtsprechung den Saisoncharakter letztlich verneinen sollte.

Bei **Beendigung** von Arbeiter-Dienstverhältnissen im Hotel und Gastgewerbe:

- Es sollte versucht werden, eine einvernehmliche Auflösung zu erzielen;
- falls keine einvernehmliche Auflösung gelingt, sollte vorsichtshalber die gesetzliche Kündigungsfrist (zum vorgesehenen Kündigungstermin) angewendet werden.

PENSIONSBEITRÄGE FÜR ERWERBSTÄTIGE PENSIONISTEN

Das Sozialrechts-Änderungsgesetz sieht vor, dass arbeitende Pensionisten in den Jahren 2024 und 2025 bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze keine Pensionsversicherungsbeiträge entrichten müssen. Die diesbezüglichen Beiträge werden vom Bund aus Budgetmitteln übernommen. Dies soll einen Anreiz für Pensionsbezieher zum Arbeiten neben der Pension schaffen, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die Regelung betrifft Pensionisten, die bereits das Regelpensionsalter erreicht haben (Männer 65 Jahre, Frauen je nach Geburtsdatum 60, 60 ff oder 61 Jahre) und neben dem Pensionsbezug einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Allerdings gilt der Entfall der Pensionsversicherungsbeiträge nur:

- für den Dienstnehmeranteil (10,25 %), d.h. die Pensionsbeiträge des Dienstgebers sind davon nicht betroffen und somit normal zu entrichten,
- für die laufenden Bezüge (also nicht für die Sonderzahlungen),
- bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2024 daher bis zu einer monatlichen Beitragsgrundlage von 1.036,88 Euro), d.h. für einen darüber liegenden Beitragsgrundlagenteil sind die Pensionsversicherungsbeiträge ganz normal zu entrichten,
- vorerst nur befristet für die Kalenderjahre 2024 und 2025.

Von dieser geschilderten Begünstigung für erwerbstätige Pensionsbezieher ist die Begünstigung für erwerbstätige Pensionsaufschieber zu unterscheiden: Wird die Regelpension von Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug bereits erfüllen würden, nicht in Anspruch genommen, kommt es für die Dauer von bis zu drei Jahren (36 Monate) zu einer Halbierung der Pensionsversicherungsbeiträge. Dies gilt sowohl für den Dienstnehmer- als auch Dienstgeberanteil in Höhe von (aktuell) 10,25 % (Dienstnehmer) und 12,55 % (Dienstgeber). Die entfallenden Beiträge zur Pensionsversicherung werden auch in diesem Fall vom Bund getragen. Darüber hinaus wirkt sich diese aufgeschobene Inanspruchnahme auf die Höhe des (künftigen) Pensionsbezugs aus: Der Pensionsaufschub-Bonus (Erhöhung der Pension) beträgt ab 01.01.2024 5,1 % pro Aufschiebungsjahr.

Um den etwaigen Entfall bzw. die Reduktion der Pensionsversicherungsbeiträge in der Lohnverrechnung entsprechend berücksichtigen zu können (sprich: Pensionsbezug vs. Pensionsaufschub), empfiehlt es sich, die in Frage kommenden Mitarbeiter über die Rechtslage zu informieren bzw. sie zur Bekanntgabe eines allfälligen Pensionsbezuges sowie Übermittlung eines entsprechenden Nachweises aufzufordern. Nur nach Vorlage eines solchen Nachweises, kann die zuständige Personalverrechnung die Kürzung vornehmen.

UNSER LV-TEAM STEHT IHNEN FÜR WEITERE FRAGEN GERNE ZUR VERFÜGUNG.

WIR GRATULIEREN



VESNA BERISHAJ,
ekon.

zur bestandenen Prüfung zur diplomierten
Steuersachbearbeiterin/
Bilanzbuchhalterin

TIPP des Monats!
SCHÜTZE DEINE KENNWÖRTER!

Neues Passwort: 39LCx12pm
PW: Qwerty123
SCHATZ169

KEEPER

Warum sind gute Passwörter wichtig?
Ein gutes Passwort ist wie ein Schlüssel für virtuelle Daten. Sie schützen uns vor Hackerangriffen und Datendiebstahl.

Sie können sich nicht alle Passwörter merken und benützen noch immer Post-Its, oder verwenden überall das gleiche Kennwort?

Verwende doch einen Passwortmanager!
Ein Master-Passwort ist alles, was Sie sich merken müssen. Der Passwortmanager kümmert sich um den Rest. Überall verfügbar... auf dem Handy, im Browser und auch auf dem Desktop!

OpIT GmbH

KEEPER
Cybersecurity Starts Here

Wir informieren Sie gerne!
OpIT GmbH - Gerlosstraße 17 - 5730 Mittersill - www.opit.at - +43 6562 210 10

FAMILIENBONUS PLUS ÜBER DEN ARBEITGEBER – DAS GILT ES ZU BEACHTEN

Wenn der Familienbonus Plus bereits im Zuge der Lohnverrechnung in der richtigen Höhe berücksichtigt wurde, dann muss nicht verpflichtend eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden. Wird diese jedoch gemacht, muss der Familienbonus Plus im Zuge dessen nochmal beantragt werden, da es sonst zu einer Rückforderung durch das Finanzamt kommen kann. Im Rahmen der Steuererklärung

kann die Beantragung auch von der Berücksichtigung beim Arbeitgeber abweichen. Dies ist zum Beispiel dann empfehlenswert, wenn eine andere Aufteilung zwischen den Elternteilen steuerrechtlich optimaler ist.

NÄHERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE GERNE BEI UNS IN DER KANZLEI!

NEU IM TEAM



ANNA MARIA ROHREGGER

Buchhaltung

im Team seit
Jänner 2024

AVRAG-NOVELLE 2024 (DIENSTVERTRAG NEU)

Am 28. März 2024 ist eine Gesetzesnovelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in Kraft getreten. Diese sieht eine Erweiterung der Mindestinhalte für den Dienstzettel vor, was naturgemäß auch Auswirkungen für schriftliche Dienstverträge hat.

Mit dieser AVRAG-Novelle werden die EU-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen (EU-Transparenz-Richtlinie) ins österreichische Arbeitsrecht integriert.

Beachten Sie bitte, dass ab 28. März 2024 für neue Dienstzettel bzw. Dienstverträge eine Erweiterung der verpflichtenden Mindestinhalte gilt.

Die folgende Auflistung enthält:

- in der linken Spalte die schon bisher verpflichtenden Angaben und
- in der rechten Spalte die für Dienstvertragsabschlüsse ab 28. März 2024 neu hinzukommenden Pflichtangaben.

Gesetzliche Mindestinhalte für Dienstzettel bzw. schriftliche Dienstverträge

| | UNVERÄNDERT WIE BISHER | NEU ZUSÄTZLICH AB 28.03.2024 |
|-----|---|--|
| 1. | Name und Anschrift des Arbeitgebers | |
| 2. | Name und Anschrift des Arbeitnehmers | |
| 3. | Beginn des Dienstverhältnisses | |
| 4. | Bei befristeten Dienstverhältnissen das Ende des Dienstverhältnisses | |
| 5. | Dauer der Kündigungsfrist*, Kündigungstermin* | Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren* |
| 6. | Gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits(Einsatz)orte* | Sitz des Unternehmens* |
| 7. | Allfällige Einstufung in ein generelles Schema | |
| 8. | Vorgesehene Verwendung | Kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung |
| 9. | Betragsmäßige Höhe des Grundgehalts/-lohns, weitere Entgeltbestandteile wie z.B. Sonderzahlungen*, Fälligkeit des Entgelts* | Art der Auszahlung des Entgelts*, gegebenenfalls Vergütung von Überstunden* |
| 10. | Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubs* | |
| 11. | Vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit* | Gegebenenfalls Angaben zu den Bedingungen für die Änderung von Schichtplänen* |
| 12. | Bezeichnung der anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Mindestlohntarif, Betriebsvereinbarung o.ä.) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen | |
| 13. | Name und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse), bei Anwendbarkeit des BUAG außerdem Name und Anschrift der BUAG | Name und Anschrift des Trägers der Sozialversicherung |
| 14. | | Dauer und Bedingungen einer vereinbarten Probezeit* |
| 15. | | Gegebenenfalls: Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung* |

Bei den mit * gekennzeichneten Daten ist gemäß § 2 Abs. 5 AVRAG auch eine Verweisung auf die anwendbaren gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen ausreichend

Dienstzettel (bzw. schriftliche Dienstverträge) müssen künftig unabhängig von der Dauer des Dienstverhältnisses ausgestellt werden, also auch bei kürzer als einen Monat befristeten Dienstverhältnissen und bei fallweise Beschäftigten.

Wir möchten weiters darauf aufmerksam machen, dass der Gesetzgeber das Nichtausstellen von

Dienstzetteln (bzw. schriftlichen Dienstverträgen) künftig unter Strafe stellt. Dem Arbeitgeber bzw. der Geschäftsleitung drohen bei einer Anzeige (z.B. seitens eines Arbeitnehmers, der keinen Dienstzettel bzw. schriftlichen Vertrag erhalten hat) Verwaltungsstrafen bis zu 436 Euro im Wiederholungsfall bis zu 2.000 Euro.

MITARBEITERPRÄMIE 2024

Im Kalenderjahr 2024 ist es unter bestimmten Formalvoraussetzungen möglich, Mitarbeiterprämien bis zur Höhe von 3.000 Euro pro Arbeitnehmer abgabenfrei zu gewähren. Die Befreiung gilt für alle Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, betriebliche Vorsorge, DB, DZ, KommSt). Von der politischen Intention her handelt es sich um eine Nachfolgeregelung der „Teuerungsprämie“ (2022 und 2023), allerdings unter formal sehr erschwerten Bedingungen.

Wichtige formale Voraussetzung: Die Regelung gilt nur für „Mitarbeiterprämien“, die in einer der folgenden lohngestaltenden Vorschriften vorgesehen sind:

1. im Kollektivvertrag, oder
2. in einer Betriebsvereinbarung (zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat), wenn
 - a. diese auf Grundlage einer ausdrücklichen kollektivvertraglichen Ermächtigung abgeschlossen wird oder
 - b. in der betreffenden Branche kein kollektivvertragfähiger Arbeitgeberverband existiert (in der Praxis betrifft das z.B. viele Vereine) und die Betriebsvereinbarung von der zuständigen Gewerkschaft mitunterfertigt wird, oder

3. in betriebsratslosen Betrieben: in einer vertraglichen Vereinbarung für alle Arbeitnehmer, wenn es eine kollektivvertragliche Ermächtigung für eine Betriebsvereinbarung gibt oder es sich um eine Branche handelt, in der kein kollektivvertragfähiger Arbeitgeberverband existiert.

Das bedeutet: In Branchen, in denen es einen Arbeitgeberverband gibt (somit bei allen Betrieben, die Mitglied in der Wirtschaftskammer, einer anderen Kammer oder einer freiwilligen Interessensvereinigung sind), können abgabenfreie Mitarbeiterprämien im Jahr 2024 ausschließlich durch Kollektivvertrag festgelegt werden.

Wenn also ein Arbeitgeberverband vorhanden ist, aber ein Kollektivvertrag fehlt bzw. der Kollektivvertrag Mitarbeiterprämien weder direkt noch in Form einer Delegation an die Betriebsvereinbarung regelt, fallen Betriebe und Arbeitnehmer hinsichtlich der Abgabenbefreiung für Mitarbeiterprämien im Jahr 2024 völlig „durch den Rost“.

IHR TEAM DER PERSONALVERRECHNUNG

WIR GRATULIEREN ZUR GEBURT

SABRINA MAYERHOFER UND LUKAS WIMMER

ihrer Tochter Emma
im Februar 2024



VIKTORIA GSCHLIESSER UND LUKAS MEILINGER

ihrer Tochter Sofia
im Dezember 2023



BETTINA UND ANDREAS EDER

ihrer Tochter Viktoria
im März 2024

Unternehmensnachfolge richtig planen



DIE Bank zum Nutzen der Menschen
und der Wirtschaft in der Region.

Die rechtzeitige Unternehmensübergabe kann Kosten, Zeit und Nerven sparen. Gemeinsam mit den Expert:innen des Raiffeisen Salzburg Financial Plannings erstellen wir gerne einen detaillierten Übergabepan Ihres Unternehmens.

Egal, ob Privatier oder Unternehmer, man ist es gewohnt, täglich Entscheidungen zu treffen. Dennoch gibt es Themen, die hinausgezögert werden, weil man der Meinung ist, noch genügend Zeit zu haben.

Dazu gehört auch das sehr emotionale und komplexe Thema der Firmen- und Vermögensweitergabe. Das Vermögen wird oft mit viel Energie und Zeitaufwand über Jahrzehnte aufgebaut. Daher ist es umso wichtiger, sich rechtzeitig mit dem Thema zu befassen.

Zukunft gestalten, Vermögen sichern

Der Schlüssel zum Erfolg liegt im richtigen Timing. Der optimale Zeitpunkt für die Übergabe des privaten und betrieblichen Vermögens ist keine Frage des Zufalls. Das Team des Raiffeisen Salzburg Financial Planning steht Ihnen zur Seite, um Ihren Wohlstand für kommende Generationen zu sichern. Durch vorausschauende Planung schaffen wir gemeinsam die Grundlage für eine Zukunft, die Sie mit Zuversicht erwarten können.

Unsere Leistungen

- **Unternehmenswert**
Die Ermittlung des Unternehmenswertes führt immer wieder zu Diskussionen. Die Basis liefert Ihnen eine professionelle Unternehmensbewertung.
- **Finanzierung**
Um die optimale Förder- und Finanzierungsstruktur bei der Finanzierung zu finden, steht Raiffeisen allen Unternehmen als Partner zur Seite.

Die Expert:innen des Raiffeisen Salzburg Financial Planning arbeiten Hand in Hand mit Notaren, Steuerberatern, spezialisierten Unternehmensberatern und Rechtsanwälten, um eine umfassende Beratung anzubieten, die keine Frage offenlässt. Ihr familiäres, rechtliches und steuerliches Umfeld verdient eine individuelle und sorgfältige Betrachtung.

Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem Berater – in einem gemeinsamen Gespräch werden Ihre Wünsche und Anforderungen analysiert, um eine maßgeschneiderte Lösung für Sie entwickeln zu können.

Wir unterstützen Sie gerne!

• Fortbestand des Unternehmens

Umfassende Planung und Vorbereitung sorgen für eine reibungslose Firmenübergabe und sichern den Fortbestand der Firma.

• Übergabe und Altersvorsorge

Eine Übergabe trägt zur Vermögenssicherung für Ihre eigene Altersvorsorge als Unternehmer:in und die Ihrer Familie bei.

• Der richtige Zeitplan für die Nachfolge

Durch die Nachfolgeregelung zur rechten Zeit können wichtige Weichenstellungen zeitgerecht vorgenommen werden.

www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner,
StB. Mag. Julian Holleis
und StB. Florian Schwab, BA MBA

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658 440

5733 Bramberg, Kirchenstraße 8,
T. 06566 20 600
office@wt-fwp.at

www.gruber-partner.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, Akademischer
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
F. 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

www.wt-pfg.at

Püzl – Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at



Österreichische Post AG, FZ 22Z042986 F
FRITZENWALLNER - GANDLER
WIRTSCHAFTSTREUHAND- UND
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
Schlosserfeld 344
5741 Neukirchen am Großvenediger

Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner, StB. Mag. Julian Holleis und StB. Florian Schwab, BA MBA
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@wt-fwp.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@wt-fwp.at

Püzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel
Fotos: Lukas Budimaier, photoart-reifmueller, ingimage.com, unsplash - Click and Boo
Druck: Druckerei Hönigmann GmbH, Schettbühel 3, A-5730 Mittersill